



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 16.11.2020

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/219 (SG) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
Berufung einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters sowie einer stellv. Wahlleiterin/eines stellv. Wahlleiters für die Samtgemeindewahl am 12.09.2021				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Samtgemeindeausschuss	03.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	22.12.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Der Rat möge auf Empfehlung des SGA gem. Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die Samtgemeindewahl am 12.09.2021 als Samtgemeindewahlleiter den Samtgemeindebürgermeister, Klaus Kubitschke sowie als stellv. Samtgemeindewahlleiterin, Samtgemeindeoberrätin Frau Birgit Simons, berufen.

Begründung:

Laut Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung finden am 12. September 2021 die Kommunalwahlen im Land Niedersachsen statt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 NKWG ist grundsätzlich die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister Wahlleiter/in. Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Die Vertretung kann gemäß § 9 Absatz 3 abweichend als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen, beispielsweise im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen oder Beschäftigte der Samtgemeinde für die Samtgemeindewahlleitung.

Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung,

Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter obliegt im Zusammenwirken mit den übrigen Wahlorganen die verfahrensmäßige Abwicklung der Wahl im Wahlgebiet. Zu den Aufgaben der Wahlleitung im Rahmen der Wahlorganisation zählen insbesondere:

- die Bildung des Wahlausschusses sowie die Vorbereitung und Leitung dieser Sitzungen (§ 10 NKWG, §§ 8, 9 und 66 NKWO) einschl. Geschäftsführung
- der Erlass der Wahlbekanntmachungen (§ 16 NKWG)
- die Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge sowie das Verfahren zur Mängelbeseitigung (§ 27 NKWG, § 36 NKWO)

Nach der Wahl wirkt die Wahlleitung an einer etwaigen Wahlprüfung sowie an den Feststellungen von Sitzverlusten und Sitznachfolge von Ersatzpersonen mit.

Gemäß § 7 Abs. 1 NKWO machen die Kommunen den Namen und die Dienstanschrift der jeweiligen Wahlleitung öffentlich bekannt nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

x Keine Anlage/n

☐ **Öffentliche Anlage/n**

☐ **Teils öffentliche Anlage/n**

☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**